

Die jüdische Gemeinde Hochberg 1772-1912*

von Gertrud Bolay

Im Gebiet des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg lassen sich jüdische Ansiedlungen schon im 13. Jahrhundert nachweisen. In den folgenden Jahrhunderten kam es aber immer wieder zu Verfolgungen und Vertreibungen, oft ausgelöst durch völlig unhaltbare Beschuldigungen, die Juden seien Hostienschänder, Ritualmörder und Brunnenvergifter. Zunehmend wurden sie in ihren Rechten beschränkt und aus dem Wirtschaftsleben verdrängt. Die christlichen Handwerker schlossen sich in Zünften zusammen und verweigerten Juden die Aufnahme, die Zunftzugehörigkeit war aber Voraussetzung für die Ausübung eines Handwerks. Landbesitz und der Besuch einer Universität waren Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinschaft verboten. Zum Lebensunterhalt blieben nur Geldverleih und Handel.

Im 15. und 16. Jahrhundert wurden die Juden dann aus Städten und Herrschaften ausgewiesen. Im Herzogtum Württemberg war diese »Ausschließung« in der Regimentsordnung von 1498 festgelegt worden und blieb mehr als dreihundert Jahre gültig. Ausnahmen bildeten jüdische Geldgeber, die als Hoffaktoren im Dienste des Herzogs standen. Sie durften wie der bekannte Joseph Süß Oppenheimer in den Residenzstädten Stuttgart und Ludwigsburg wohnen.

In vielen kleinen weltlichen und geistlichen Herrschaften wurden Juden gegen Zahlung hoher Schutzgelder und anderer Sonderabgaben aufgenommen, so auch in Freudental und Hochberg. Die jüdische Gemeinde in Freudental bestand von 1723 bis zur Ausweisung und Deportation durch die Nationalsozialisten 1941/43, die Hochberger Gemeinde von 1772 bis 1912.

Hochberg ist heute Teilort der großen Kreisstadt Remseck und hat über 3000 Einwohner. Die ehemalige Herrschaft Hochberg mit den Orten Hochberg, Hochdorf und dem Kirschenhardthof (heute Gemeinde Burgstetten, Rems-Murr-Kreis) war von etwa 1300 bis 1684 im Besitz der reichsfreien Herren Nothaft, später nannten sie sich Nothaft von Hohenberg, Gefolgsleute der Württemberger Grafen. 1684 kam die Herrschaft durch Heirat an die Freiherren von Gemmingen. 1779 erwarb Herzog Friedrich Eugen von Württemberg die Herrschaft und verkaufte sie zwei Jahre später an seinen Bruder, den regierenden Herzog Carl Eugen. Das Schloss, Sitz der Ortsherrschaft, wurde zunächst noch als Jagdschloss genutzt. Seit 1830 befindet es sich in Privatbesitz.

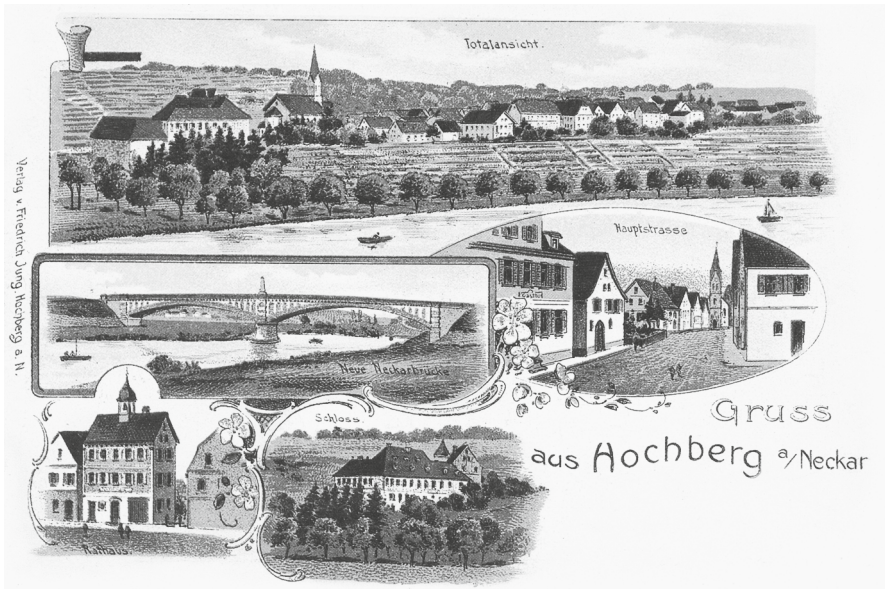
Um 1760 wohnten 42 christliche Familien in Hochberg, dies entspricht etwa 330 bis 350 Personen. Die Bürger waren gemmingische Untertanen. Die gesamte Markung gehörte der Ortsherrschaft. Etwa ein Drittel war als Erblehen den Bürgern zur Bewirtschaftung überlassen. Als grundherrliche Abgaben hatten sie einen Teil der Ernte oder einen festgesetzten Betrag an Geld, die »Gült«, und den Zehnten zu entrichten, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Ertrag der Felder und Weinberge. Weitere Abgaben waren an die Kasse des Ritterkantons Kocher zu leisten. Da die Wiesen zum

* Bearbeitete Fassung des am 11. Oktober 2007 vor dem Historischen Verein gehaltenen Vortrags.

Schlossgut gehörten und der Kartoffelanbau noch kaum bekannt war, fehlte das Futter für einen größeren Viehbestand. Nur der Weinbau brachte in guten Jahren einige Gulden ins Haus.

1752 war Karl Ludwig von Gemmingen gestorben. In den folgenden Jahren unterstützte ein naher Verwandter, der darmstädtische Regierungsrat Weitprecht von Gemmingen-Hornberg, die Witve und ihre einzige Tochter in der Verwaltung. 1761 heiratete die Witve den Vetter. In dieser Zeit kamen die ersten Juden nach Hochberg. Sicher waren auch finanzielle Gründe ausschlaggebend, dass ihnen die Ortsherrschaft die Ansiedlung erlaubte. Gegen die Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr und eines jährlichen Schutzgeldes durften sich Juden in Hochberg niederlassen, jedoch nur solche, die nach Abzug aller Schulden ein Mindestvermögen von 500 bis 600 Gulden nachweisen konnten und dadurch der Gemeinde nicht zur Last fielen.

Aus den Anfangsjahren der jüdischen Gemeinde liegen kaum Nachrichten vor. Zu den interessantesten frühen Zeugnissen zählt der für Samuel Isaac von Zaberfeld 1773 von der Ortsherrin ausgestellte Schutzbrief, der als Kopie erhalten ist. Darin



Hochberg um 1905.

heißt es: »Ich Maria Charlotta Freyfrau von Gemmingen, geborene Freyin Schenk von Schmidburg thun kund hiemit und bekennen, daß ich aus besonderm Gnaden den Juden Samuel Isaac in meinen Schuz und Schirm gegen all denjenigen, deren ich zu recht mächtig binn, biß auf mein wiederabschaffen, so Ich ihm ein ganzes Jahr zuvor ankündigen lassen will, anhero nach Hochberg auf- und angenommen habe, dergestalten und also, daß er daselbst wohnen, sich aber in allewege Meiner ausgehenden und besonders die Juden betreffenden Verordnungen und Verfügungen in

allen Punkten durchaus gemäß halten und sonst in allermaaß wie andere Meiner Unterthanen zu thun schuldig und pflichtig, gehorsam, getreu und gewärtig seyn, Meinen Schaden allezeit wahren, selbst keinen zufügen und sich aller schuldigen Gebühr nach erzeigen möge ...«

Als jährliche Abgabe beanspruchte die Herrschaft 10 Gulden, die Gemeinde für Wasser, Weide und das Bad jährlich 2 Gulden 30 Kreuzer. Solange ein Jude kein eigenes Haus besaß, musste er noch weitere 2 Gulden für Fronen, Einquartierung, Soldaten-Durchmärsche und dergleichen an die Herrschaft bezahlen. Die Gemeinde erhielt einen Anteil, »jedoch versteht sich dieser Punkt nur in so weit und lang, als der edle Friede andauern wird; sollte aber ein leidiger Krieg entstehen, und dadurch die Kriegslast und Aufwand vermehrt werden, so wird von seiten gnädigster Herrschaft ein anderweitiger Anschlag nach Billigkeit und Befund der Sache gemacht werden ...«

Wenn Samuel Isaac »diesem vorbeschriebenen in allem getreulich nachkommen wird, soll er von Mir und Meiner Dienerschaft in allen seinen billigen Sachen, auch Handel und Wandel geschützt, geschirmt und ihm in demjenigen, dazu er von Recht und Billigkeit wegen befugt, die Hand geboten und gebührende Amtshülfe verschafft werden. Da er sich aber in ein oder dem andern Punkten Meinen Befehlen und vorgeschriebenen Verordnungen nicht gemäß verhalten würde, soll er einer ernsten, scharfen und unausbleiblichen Strafe gewärtig seyn.«

Der zugesagte Schutz galt für den Antragsteller, seine Frau, seine Kinder und das für die Führung seines Hauswesens und Gewerbes erforderliche Gesinde. Für die Kinder und das Gesinde galt er allerdings nur, solange diese nicht verheiratet waren. Wollten Kinder oder Knechte sich verheiraten und einen eigenen oder gemeinschaftlichen Handel treiben, mussten sie bei der Ortsherrschaft um die Erlaubnis einkommen und deren Entscheidung ohne Widerrede anerkennen.¹

Weitere Juden, die sich in Hochberg niederlassen durften, kamen aus Berlichingen, Massenbach, Steinsfurt, Sindolsheim und Hechingen. 1772 schlossen sie sich zu einer Gemeinde zusammen. Abraham Gideon aus Nordstetten wurde von der Ortsherrschaft aufgrund seines beträchtlichen Vermögens zum Vorsteher der Gemeinde bestellt. Nehemias Jakob, ebenfalls aus Nordstetten und mit Blümle geb. Gideon verheiratet, wurde Schächter und Vorsänger der kleinen Gemeinde. Sein Haus war die Herberge für die heimatlosen oder als ambulante Händler umherziehenden Juden. Jakob Herz aus Diedelsheim »führte in den Bund ein und beschnitt Juden«, wie die Inschrift auf seinem Grabstein aussagt.

Vermutlich wohnten die ersten Juden in Häusern, die der Ortsherrschaft gehörten. 1777 kaufte Abraham Gideon mit herrschaftlicher Genehmigung das ehemalige Amtshaus mit Anbau und Garten unter der Bedingung, dass er »ohne Vorwissen und Erlaubnis der Gnädigen Herrschaft in dießem Hauß keine Schul [Gottesdienst] halten, noch viel weniger ein Bad [Frauenbad] einrichten« werde. 18 Jahre zuvor hatte der Herrschaftskäufer dieses Haus von der Herrschaft gekauft, aber bis jetzt noch nicht alle Raten bezahlt.²

Die Judengemeinde erwarb 1779 einen Hofplatz in der Vorderen Gasse zum Bau eines Hauses mit Betsaal und drei Wohnungen.³ Zur Finanzierung des Bauvorhabens wurde jedes Familienhaupt verpflichtet, mit einem »Kollekten-Buch auf das Land hinaus zu gehen«. Jeweils zwei Familien bekamen eine bestimmte Gegend zugewiesen, wo sie »kollektieren« sollten. Nach Abzug ihrer Unkosten war der Rest, mindestens jedoch 20 Gulden, an die Gemeindekasse abzuführen. Wer sich dazu



Die alte Synagoge, erbaut um 1780.

nicht bereit fand, hatte 20 Gulden direkt zu entrichten.⁴ In den folgenden Jahren musste jeder fremde Jude, der sich in Hochberg aufhielt, einen »Sabbatgroschen« zur Tilgung der Bauschulden bezahlen.⁵ Heute sind nur noch die beiden größeren Fenster im ersten Stock des Hauses in der Hauptstraße ein Hinweis auf die ehemalige Nutzung als Betsaal.

Unter Vorsitz des Rabbiners und dreier Schutzjuden aus Freudental wurde eine Hochberger Synagogen- und Gemeindeordnung erarbeitet, die für alle in Hochberg wohnenden Juden verbindlich war.

1779 verkaufte Weitprecht von Gemmingen als Vormund und im Namen seiner Stieftochter Maria Charlotta Esther von Gemmingen die Herrschaft Hochberg an Herzog Friedrich Eugen von Württemberg und zog mit der Familie nach Darmstadt.

Die »Judenordnung« von 1780

Der neue Ortsherr sicherte den ansässigen zwölf Juden und ihren Familien weiterhin den Schutz zu. In der Judengemeinde hatte sich in den letzten Jahren besonders im religiösen Bereich große Unordnung verbreitet. Der Herzog bestellte sofort die

beiden Schutzjuden Abraham Gideon und Samuel Isaac zu Aufsehern. Sie hatten für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in allen den Gottesdienst betreffenden Sachen Sorge zu tragen und Vergehen nach dem Gesetz zu bestrafen. Die Geldbußen gingen je zur Hälfte an die herrschaftliche Amtskasse und an die jüdische Heiligenkasse. Schlägereien und schwerere Vergehen mussten zur Bestrafung an das Oberamt gemeldet werden.⁶

1780 erließ Herzog Friedrich Eugen eine »Ordnung und Instruktion, wornach die zu Hochberg in unserem Schutzbefindlichen Juden sich zu verhalten haben«. Als Vorbild diente die Freudentaler Ordnung von 1731, doch legte die Hochberger Ordnung den Juden in 28 Paragraphen strengere Verhaltensregeln auf.

Die bestellten Vorsteher wurden bestätigt und waren für die kultischen Angelegenheiten zuständig. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten waren die Juden der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterstellt. Als jährliches Schutzgeld waren jetzt 15 Gulden an die Herrschaft zu entrichten und auf Martini statt einer fetten Gans 1 Gulden 30 Kreuzer. Die übrigen Abgaben blieben unverändert bestehen. Weitere wichtige Bestimmungen waren unter anderem:

Juden durften nur mit Erlaubnis der Herrschaft aufgenommen werden und hatten dafür einen zuverlässigen Nachweis ihres Vermögens und weitere Angaben zum Unterhalt und Fortkommen ihrer Familie vorzulegen. Spätestens drei Monate nach dem Tod eines Schutzjuden musste dessen Familie Hochberg verlassen, wenn nicht ein Sohn oder Schwiegersohn in den Hochberger Schutz aufgenommen wurde.

Fremden Juden wurde der Aufenthalt sehr erschwert, den Betteljuden verboten. Übernachtung und Beherbergung eines fremden Juden während der Sabbate und der jüdischen Feiertage waren nur gegen eine Gebühr und mit ausdrücklicher Genehmigung der Herrschaft erlaubt.

Die Schutzjuden sollen bei allen Handelsgeschäften »aufrichtig und ehrlich zu Werke gehen, keine ungeziemende und gefährliche Betrügereien gebrauchen, gute, taugliche und unverfälschte Waren führen und keinen übermäßigen und unerlaubten Wucher nehmen«. Ehrlichkeit bei Handelsgeschäften mit württembergischen Untertanen der umliegenden Orte waren eine wichtige Voraussetzung für die Verlängerung des Schutzes. Alle Geschäfte über zehn Gulden zwischen Juden und christlichen Untertanen mussten vom herrschaftlichen Oberamt genehmigt werden.

Wer eine Wirtschaft betreiben und koscheren Wein herstellen wollte, hatte den Weinkauf beim Oberamt anzumelden, die Fässer visitieren und versiegeln zu lassen und für den verkauften Wein das vorgeschriebene Umgeld zu entrichten. Von jedem geschächteten Rind war die Zunge an die herrschaftliche Küche zu geben.

Die Juden hatten sich ordentlich, still, verträglich und unklagbar zu betragen, Unordnung und Zwistigkeiten zu vermeiden und den Vorgesetzten ihren gebührenden Respekt zu erzeigen. Nur wenn sie sich so verhielten, war ihnen Schutz und Schirm gnädigst zugesichert.⁷

Die Zeit Herzog Carl Eugens

Ein Jahr nach Bekanntgabe dieser Judenordnung übergab Herzog Friedrich Eugen aus unbekanntem Gründen die Herrschaft Hochberg seinem Bruder, dem regierenden Herzog Carl Eugen. Dieser schlug Hochberg dem herzoglichen Kammerschreibereigut zu, seinem Privatvermögen, denn im Herzogtum Württemberg durften sich

keine Juden niederlassen. Herzog Carl Eugen hielt »aus Überzeugung die Juden im Land für höchst schädlich« und wollte auf »Verminderung derselben in der Herrschaft Hochberg« bedacht sein, versprach aber, die bereits ansässigen Juden auch weiterhin in Hochberg zu dulden.⁸

Zu der Zeit lebten in Hochberg 68 christliche und 15 jüdische Familien. Als sich weitere Judenfamilien niederlassen wollten, wandten sich die Hochberger an den Herzog mit der Bitte, den Juden den Zuzug zu verbieten. Acht der schönsten Häuser waren bereits in jüdischem Besitz. Sie fürchteten, dass Juden weitere Häuser erwerben könnten, weil die christlichen Einwohner durch den hohen Preis, den Juden bar zahlten, versucht würden, ihr Haus zu verkaufen. In absehbarer Zeit könnten dadurch die Ärmern keine Häuser mehr erwerben und sie würden dann der Gemeinde zur Last fallen.

Der zuständige Amtmann kam aber in seinem Bericht über die Hochberger Verhältnisse zum Schluss, dass die Juden für den Ort mehr nützlich als schädlich seien. »Hochberg würde ohne ihre Existenz eines der unbedeutendsten Weiler im Lande sein und die darin wohnenden 68 christlichen Familien einen beträchtlichen Nahrungszweig verlieren.« Die Juden ließen sich selten mit hiesigen Einwohnern in einen Handel ein, im Gegenteil, diese könnten Milch und andere Lebensmittel an sie verkaufen. Der christliche Metzger schächte sein Vieh gemeinsam mit den Juden, er könne mehr verkaufen als manche Metzger in einem Landstädtchen. Durch den weitläufigen Handel der Juden würden manche Fremde in den Ort kommen, die bei den Bäckern und Wirten einkehrten. In Hochberg fielen jährlich 250 Gulden Umgeld (Getränksteuer) an. Nach Abzug der Unkosten würde in Hochberg jährlich für 3750 Gulden Wein getrunken, das Wenigste allerdings von den Hochbergern selbst. Der Häuserkauf sei auch durch die hohen Mieten bedingt, die den Juden abverlangt würden. Der Vorteil wäre doch, dass jeder, der sein Haus verkaufen wolle, sofort für einen guten Preis und bares Geld einen Käufer finden könne.

Um in Zukunft den Frieden zu wahren, schlug der Amtmann vor, den Juden den weiteren Häuserkauf zu verbieten. Sie sollten sich auf die bereits in ihrem Besitz befindlichen Häuser beschränken oder sich neue Häuser bauen. Die Regierung folgte der Empfehlung des Stabsamtes. Die Bewilligung des Schutzes wurde nun auch vom Bau eines neuen Hauses abhängig gemacht. Doch scheint das Verbot des Häuserkaufes bald wieder in Vergessenheit geraten zu sein. Immer wieder kauften Juden Häuser, für die sich kein christlicher Käufer fand.⁹

Aufnahme in den Schutz

Wie schwer es überhaupt war, in den Schutz aufgenommen zu werden, zeigen die erhaltenen Schutzgesuche. Bis 1828 war das Aufenthaltsrecht an den persönlichen Schutz gebunden. Die Schutzgesuche mussten mit einer Vermögensaufstellung und der Stellungnahme des örtlichen Schultheißenamtes und des Oberamtes bei der herzoglichen, später der königlichen Regierung und seit 1817 bei der Kreisregierung eingereicht werden. Entscheidend für die Bewilligung waren ein ausreichendes Vermögen und ein guter Leumund.

Die Vertreter der jüdischen Gemeinde sahen ebenfalls streng darauf, dass nur Juden mit ausreichendem Vermögen oder bereits ortsansässige Judensöhne den Schutz erhielten, um Konkurrenten auszuschalten und möglichst auszuschließen, dass Orts-

ansässige der jüdischen Armenunterstützung anheim fielen. Trotzdem wuchs die jüdische Gemeinde: 1826 lebten 406 Evangelische, 224 Israeliten und sechs Katholiken in Hochberg.

1794 bat Judenvorsteher Abraham Gideon um den Schutz für seinen Sohn Seligmann. Dem Gesuch wurde stattgegeben, weil Abraham Gideon »wegen wucherlicher Händel niemals verklagt worden, mit den Seinigen einen ehrbaren Lebenswandel führt, der älteste Schutzjud in Hochberg und von seinen Kindern noch keines dasselbst versorgt ist, er auch ein sehr ansehnliches Vermögen und bereits ein eigenes Haus besitzt, sein Sohn also der Einwohnerschaft nicht zur Last fallen wird, überhaupt aber durch die Annahme des jungen Seligmann Gideon eigentlich keine neue Judenfamilie entsteht, sondern derselbe bloß in die Stelle seines Vaters eintritt.«¹⁰

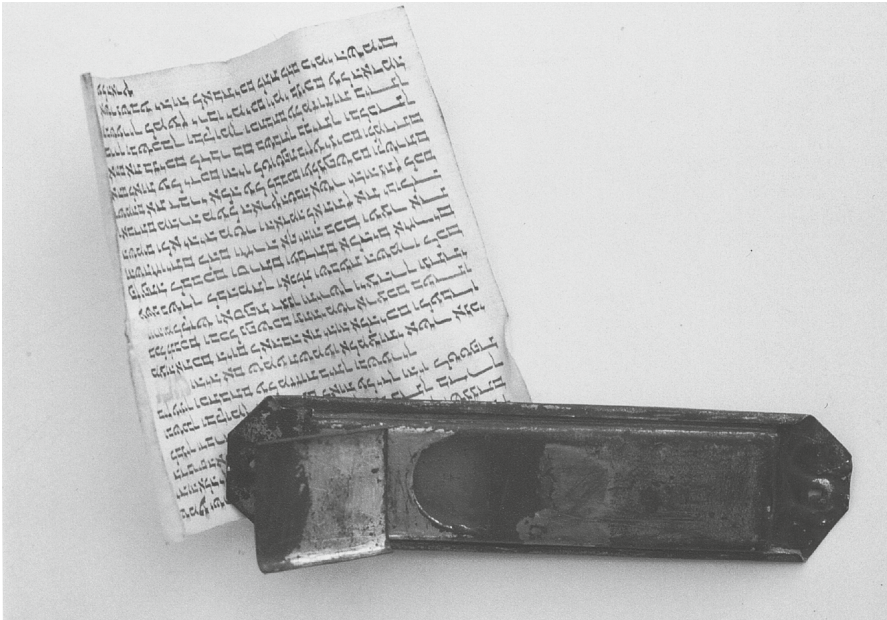
Ebenfalls 1794 bat der Schutzjude Nehemias Jakob für seinen ältesten Sohn Seligmann und die noch nicht verheiratete Tochter Madel um den herzoglichen Schutz. Er schrieb: »Mein Sohn ist jetzt 30 Jahr alt und ein eigenes Etablissement [Einrichtung eines eigenen Geschäfts] ist dringend. Die 23-jährige noch ledige Tochter und der Sohn sind beide von bekannt guter Aufführung. Durch meine vermöglichen Umstände würden sie niemand zur Last fallen. Der älteste Sohn hat schon zweimal heimliche Diebstähle entdeckt und wurde dafür in den Intelligenzblättern öffentlich belobt. Bei meiner zugenommenen schwächlichen Leibesconstitution ist er gleichsam der Vater für seine Geschwister und der Conservator [Erhalter] unseres gemeinschaftlichen Wohlstandes, mithin bleibt er uns auch sämtlich unentbehrlich.«

Der Amtmann schrieb dazu: »Es ist nicht gewöhnlich, daß jüdische ledige Weibspersonen jemals mit dem Herzoglichen Schutz begnadigt worden wären«, und lehnte die Aufnahme für die Tochter ab. Zum Sohn meinte er: »Der Seligmann wird von seinem Vater sehr wenig oder gar nichts erben, doch sein durch Handlung erworbenes Vermögen gibt er auf 3000 Gulden an. Er hat bisher den besten Lebenswandel geführt, hat bekanntermaßen noch kein eigenes Haus, nur sein Vorhaben zu erkennen gegeben, eines auf einem schicklichen Platz zu erbauen.« Der Amtmann schlug vor, ihn mit der Aufnahme in den Schutz zu »vertrösten«, bis er das Haus gebaut habe. Seligmann erhielt aber noch im gleichen Jahr den Schutzbrief.¹¹

Ganz schwierig war es für Moses Levi Kallmann, gebürtig von Olnhausen. 1801 war er zu seinem Bruder nach Hochberg gekommen, um ihn in seinen Geschäften zu unterstützen. 1818 wollte er ein Mädchen aus Freudental heiraten und sich dann mit seiner Frau in Hochberg niederlassen. Beide hatten ein gutes Zeugnis, Moses ein Vermögen von 800 Gulden, seine Braut sollte 700 Gulden und eine Aussteuer im Wert von 300 Gulden bekommen. Der Hochberger Gemeinderat lehnte das Gesuch jedoch ab, weil beide nicht in Hochberg geboren waren.

Kallmann richtete ein weiteres Gesuch direkt an den König und betonte, dass sein Bruder ihm die Hälfte eines Hauses zugesichert habe. Auch dieses Gesuch wurde abgelehnt, weil die Hochberger Judenschaft der Meinung war, die zugesagte Haushälfte sei nur eine List, um die Genehmigung zur Niederlassung zu bekommen.¹¹

Sechs Jahre später erhielt er den Schutz, weil er sich bereit erklärt hatte, die 36-jährige Witwe des an Auszehrung gestorbenen Jakob Henoch zu heiraten, da »kein hiesiger Schutzgenosse noch anderer Liebhaber vorhanden ist, der nicht nur die Witwe, sondern auch die Kinder zu versorgen und ernähren im Stande ist«. Jüde Henoch war seit 1820 Witwe und hatte drei kleine Kinder zu versorgen. 1823 wollte sie der aus Stein im Großherzogtum Baden gebürtige Abraham Hirsch Moos heiraten. Dieser war seit sechs Jahren in Hochberg im Dienst und hatte sich »ehrlich und



Mesusa, beim Umbau des alten Amtshauses gefunden.

klaglos« aufgeführt und als guter Handelsmann 500 Gulden erspart. Seine Aufnahme in den Schutz war aber abgelehnt worden, »weil er kein Hochberger Schutzgenosse war und weil das hiesige Amt schon hinlänglich mit Juden besetzt, die den Christen durch Wucher Nachteil bringen, mithin deswegen keine mehr anzunehmen seien«. Der eigentliche Grund war nach Ansicht des abgelehnten Hirsch aber ein anderer: »bloß weil er wie jene einen Viehhandel treibt und [sie] daher einen Einbruch befürchten«. ¹³

Die Juden mit ihrer fremdartigen Sprache und ihren anderen Lebensgewohnheiten wurden von den Hochbergern, die bis dahin in ihrem abgelegenen Ort ganz unter sich waren, sicher mit Misstrauen beobachtet. Stabsamtmann Hiemer schrieb 1794: Die »eheworige Adlige Herrschaften haben ohne im mindesten mit ihren Unterthanen zu communizieren, Juden aufgenommen, wann und so oft es ihnen beliebt hat«. ¹⁴

1784 berichtete der Amtmann, dass »Juden von Hochberg und Freudental, welche sowohl zu Hochberg selbst als auch in der Gegend herum und besonders auch in der Amtsstadt Ludwigsburg ohne alle Scheu mit ihren Zwerchsäck und Waren auf den öffentlichen Gassen und Straßen herum laufen und hausieren, ja gar Pferde vorreiten und verhandeln, auch sonst zu Hochberg andere vielfältige Geschäfte treiben, dadurch die öffentlichen Gottesdienste mannigfaltig stören, zur Entheiligung des Sonntags häufig Anlaß geben und in den Gegenden großes Aufsehen, Verwirrung und Ärger verursachen«. ¹⁵

Dieses Pferdevorreiten war nicht nur dem Pfarrer ein Dorn im Auge und es wurde amtlich festgelegt: Juden dürfen ihre von ordentlichen Pferdemarkten heimgebrach-

ten Pferde an den gewöhnlichen christlichen Feiertagen vorreiten und verkaufen, aber nicht an Sonn-, Fest- und hohen Feiertagen und auch erst nach dem Ende des Nachmittagsdienstes. Damit konnten die Hochberger Pferdehändler nicht zufrieden sein, sie waren auf die an diesen Tagen abgeschlossenen Handelsgeschäfte angewiesen. Immer wieder wurde versucht, die Vorschrift zu umgehen. Aber der Kirchenkonvent wachte streng über die Einhaltung und belegte jede Übertretung mit Strafe.

1790 wandte sich der Judenvorsteher im Namen der Hochberger Judenschaft an die herzogliche Regierung: »Das allhiesige Pfarramt will absolute nicht gestatten, daß wir an Sonn- und Feiertagen, unerachtet diese Tage vor die Juden keine Feiertage sein, nach gehaltenem Gottesdienst kommerzieren sollen, weßwegen uns selbiges vor Kirchenkonvent beruffte und uns straffe.« Die Hochberger Juden verwiesen auch darauf, dass Juden in Aldingen und Freudental durch ein herzogliches Reskript sonntags Handel treiben dürfen und auf die Tatsache, dass »bei den Christen an den Sonn- und Feiertagen die beträchtlichste Käuf und Verkauf geschlossen werden«,¹⁶ Wenn sie an diesen Tagen ihre Geschäfte nicht ausüben könnten, würden sich auch die herrschaftlichen Steuereinnahmen verringern. Die Regierung entschied, dass es bei der Regelung von 1784 bleiben solle. Die Sonntagsentheiligung blieb auch in den folgenden Jahren der Hauptstreitpunkt im Zusammenleben zwischen Christen und Juden, und häufig wurden Ermahnungen und Strafen wegen Nichteinhaltung des Sonntagsgebots ausgesprochen.

Auch die jüdischen Essgewohnheiten wurden wahrgenommen, wie aus einem Bericht des Pfarrers von 1790 hervorgeht. Damals herrschte ein epidemisches Gallen- und Faul-Fieber in Hochberg. Über 140 Personen erkrankten, 14 Kranke starben und zwar solche, die entweder durch Alter oder andere körperliche Gebrechen schon zuvor entkräftet waren, oder die den Rat des damaligen Stadt- und Amtsphysikus Christmann von Winnenden nicht befolgten und sich lieber an Quacksalber hielten. Nur wenige Häuser blieben von der Epidemie ganz verschont. Von den 14 jüdischen Familien erkrankte nicht eine Person. Der Pfarrer fragte sich, ob der entferntere Umgang mit den kranken Christen oder der häufige Genuss von Zwiebeln, Knoblauch und anderem Lauch oder gar das starke Tabakrauchen ihnen dieses Glück verschafft habe.¹⁷ Hochberger Weingärtner konnten sich das Tabakrauchen nicht leisten. Die Kleidung wohlhabender Juden, wie sie in den Inventuren aufgeführt wird, weckte bei den Einheimischen sicher auch Neidgefühle.

Verwunderung, ja Unverständnis mögen auch die Schlagbäume hervorgerufen haben, die von der jüdischen Gemeinde 1783 außerhalb des Ortes auf der Almand aufgerichtet wurden, »um nach ihrer Religion den Ankommenden ein Zeichen zu geben, die Religionsbräuche zu beachten«.¹⁸

Besonderes Aufsehen erregten aber die Betteljuden. Aus Herrschaften ausgewiesene Judenfamilien oder solche, die aus finanziellen Gründen keine Aufnahme-genehmigung erhielten, zogen in großer Zahl von Judendorf zu Judendorf. Am Freitagabend kamen viele auch nach Hochberg, um den Sabbat bei ihren Glaubensgenossen zu verbringen. Die Juden waren nach ihren Religionsvorschriften verpflichtet, sie über den Sabbat zu beherbergen, zu verpflegen und am Gottesdienst in der Synagoge teilnehmen zu lassen. 1798 berichtete der Amtmann an die Regierung: »Seit einem Jahr geschieht der allwöchentliche Zulauf der Betteljudenfamilien zu 20, 30 bis 40 Personen in solchen Mengen, daß selbige in dem von der Schutzjudenschaft gemieteten bürgerlichen Haus fast nicht mehr untergebracht werden kön-

nen, der Schutzjudenschaft selbst zur größten Last gereichen und wegen ihrer unbeschreiblichen Unreinlichkeit, mancherlei sichtbaren Krankheiten und bei dem lumpigen oder nacketen äußerlichen Zustand, in dem sie den ganzen Ort durchlaufen und unverschämt betteln, bei der Bürgerschaft ein nicht geringes Grausen erregen und den größten Ekel verursachen. Die von überall herkommenden Juden können ihrer Menge wegen nicht einfach in das Gefängnis gegeben werden, noch ist es möglich, dieses schlimme, äußerst boshafte Gesindel gewaltsam auszutreiben, da sonst Brand und anderes Unglück zuverlässig befürchtet werden müßte.«¹⁹

Weder von der Regierung noch von der Hochberger Judenschaft kamen damals Vorschläge, wie diesem Problem begegnet werden sollte. Die Lage dieser armen Menschen besserte sich erst im 19. Jahrhundert, als Juden einen Beruf erlernen und sich ihren Wohnsitz frei wählen konnten.

Handel und Wandel in der Judengemeinde Anfang des 19. Jahrhunderts

1796 starb der erste Vorsteher der jüdischen Gemeinde. In den Wochen danach kam es zu Unruhen und Streitereien unter den Gemeindegliedern. Es fehlte an der rechten Ordnung, auch die Finanzen wurden vernachlässigt. Der zweite Vorsteher Samuel Isaac war in einen Gantprozess verwickelt und wurde wegen seiner Armut und seiner Amtsführung von der Judenschaft nicht respektiert. Trotz Unterstützung durch den Amtmann gelang es kaum, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Die Geringschätzung und ein verächtliches Misstrauen der immer stolzer und reicher gewordenen Judenschaft gegenüber Samuel Isaac konnten nicht ausgeräumt werden. Dieser bat schließlich 1799 um seine Entlassung.

Der Amtmann fürchtete, wenn »die Judenschaft nicht durch herzogliche Machtbefehle zur Wiederherstellung einer guten Ordnung angehalten werde, würde die Verwirrung immer größer und die Gemeinschaft ganz aufgelöst werden«. Er schlug vor, den Schutzjuden Gabriel Dreifuß zum neuen Vorsteher zu bestellen. Dieser sei »bei einem erworbenen ziemlichen Vermögen ein stolzer Jud, der die Eigenschaften [des Amtes] ohnfehlbar mißbrauchen würde, wann ob Seiten des Stabsamtes nicht alle Aufmerksamkeit auf ihn verwandt werden sollte«. Der Amtmann wusste aber »unter der ganzen Judenschaft keinen Tüchtigeren, des Schreibens und Lesens der teutschen Sprache so erfahrenen und bei den Glaubensgenossen beliebteren Mann als diesen, dermaßen andere Juden noch mit viel mehreren Fehlern behaftet sind, als solche dem Dreifuß beigemessen werden können«.²⁰ Dem 1763 in Hechingen geborenen Gabriel Dreifuß gelang es, als Vorsteher die Ordnung in der Judenschaft wieder herzustellen.

Dreifuß hatte bei seinen Geschäften eine besonders glückliche Hand. 1789 war er auf seinen Geschäftsreisen auch nach Hochberg gekommen. Nach der Heirat mit einer Hochberger Schächterstochter kamen weitere Familienangehörige nach. Zehn Jahre später bat er für seinen Schwager aus Mühringen um den Schutz, weil er seit einigen Jahren ein solch »weitläufiges Commerce« hatte, zu dem er nicht nur den größten Teil der hiesigen Schutzjuden, sondern auch andere Juden und seinen Schwager zuziehen musste. Der Amtmann vermerkte, dass die hiesige Gegend »vorzüglich für Dreifuß Commerce geeignet sei«.²¹

1800, nach dem Tod des Stabsamtmanns Fischer, wurde kein neuer Amtmann ernannt. Das Stabsamt Hochberg wurde zunächst vom Waiblinger Oberamtmann ver-

waltet. Der Pfarrer musste in das nicht genutzte Amtshaus umziehen und das reparaturbedürftige Pfarrhaus wurde auf herzoglichen Befehl verkauft. Dreifuß erwarb das Haus, ließ es aufwändig renovieren und rechts und links der Hofeinfahrt Säulen mit hebräischen Inschriften anbringen. Die rechte Inschrift lautete: »Wir wünschen den guten Eingang«, die linke: »Wir wünschen den guten Ausgang«. Beide Säulen sind heute nicht mehr vorhanden.

Dreifuß zog mit seiner Familie bald darauf in ein neu erbautes Haus oben im Dorf. 1804 kam wieder ein Amtmann nach Hochberg. Der Staat mietete von Dreifuß das renovierte Pfarrhaus. Bis 1821 wohnte der jeweilige Pfarrer in Hochberg in einem Haus, das in jüdischem Besitz war.

1805 erhielt Dreifuß von Kurfürst Friedrich den Hofschutz und durfte sich mit seiner Familie in Stuttgart niederlassen. Zusammen mit dem Tochtermann des Stuttgarter Schächters Benedikt betätigte er sich dort in »Lieferungsgeschäften«, offene Läden führten beide nicht.²²

In einer Steuerliste aus dem Jahre 1812 werden 27 Schutzjuden aufgeführt. Sechs besaßen ein Vermögen von mehr als 10 000 Gulden, darunter Seligmann Gideon mit 23 160 Gulden, zwölf Personen hatten zwischen 6000 und 1000 Gulden, sieben weniger als 1000 Gulden und zwei waren ohne Vermögen.²³

Die Hochberger Juden lebten fast alle vom Handel, die Wohlhabenden meist vom Pferde- und Viehhandel. Jüdische Viehhändler hatten eine wichtige Position im dörf-



Das von Gabriel Dreifuß 1802 renovierte ehemalige Pfarrhaus.



Säule mit hebräischer Inschrift an der Hofeinfahrt zum ehemaligen Pfarrhaus.

lichen Leben: Mit ihrer Hilfe konnte Vieh erfolgreich verkauft oder getauscht werden. Es gab kaum christliche Viehhändler.

Abraham Gideon verdiente mit seinem ausgedehnten Pferdehandel ein Vermögen, das 1794 mit 10 000 Gulden angegeben wurde. Die Pferde kaufte er auf den umliegenden Märkten, dabei kam er bis in das Gebiet um Ansbach.

Schutzjuden von Aldingen und Hochberg hatten eine Handels-Gesellschaft gegründet. Während der Koalitionskriege übernahmen sie u. a. die Verpflegung der württembergischen Truppen auf neun Monate. Als 1799 die Franzosen zurückkamen, machten sie auch mit ihnen erfolgreiche Geschäfte.²⁴

Diese wohlhabenden Pferde- und Viehhändler hatten aufgrund ihres Vermögens großen Einfluss auf das Gemeindeleben. Die Mehrheit der Juden aber lebte vom Schacherhandel, zu dem der Hausier- und Trödelhandel, das Leihen auf Faustpfänder, Maklergeschäfte und das Viehverstellen gerechnet wurden. Nur wenige wurden damit reich.

Die Schacher- und Kleinhändler handelten mit Ellenwaren, Spezereien (Gewürzwaren), Häuten und dergleichen. Die Waren nahmen sie bei Kaufleuten auf Kredit und zogen damit im Land umher. Das Hausieren war in Orten nur mit solchen Waren gestattet, die die dort ansässigen Kaufleute nicht führten, war aber erlaubt, wenn für die Waren alte Kleider und dergleichen eingetauscht wurden. Dazu kam noch der Geldverleih.²⁵

Die Männer waren in Handelsgeschäften viel unterwegs und kamen bis ins badi-sche Gebiet, ins Elsass und in die Schweiz. Die Frauen waren für die Familie und den Haushalt daheim zuständig. 1818 berichtete der Hochberger Schultheiß an das Waiblinger Oberamt u. a.: »Die verheirateten Weiber schaffen überhaupt wenig, außer ein wenig nähen, stricken, waschen, dagegen haben sie auch die ganze Woche fast nichts, bis der Mann am Schabes heimkommt, an welchem Tag dann froh gelebt, die übrige Zeit aber gehungert wird.«²⁶ Ehen waren nicht selten Wirtschaftsgemeinschaften. Wichtig war, dass die Braut eine ausreichende Aussteuer und möglichst Bargeld einbrachte, um die wirtschaftliche Basis zu stärken.

Nicht alle Hochberger Schutzjuden hatten ein sicheres Einkommen, aber gemessen an den ungewöhnlich ärmlichen Verhältnissen der Hochberger waren selbst die weniger bemittelten Juden immer noch als wohlhabend zu bezeichnen.

Es gab auch jüdische Familien, die auf Unterstützung angewiesen waren. Samuel Bär hatte durch seinen Handel mit »geringfügigen Sachen und alten Kleidern« seine Frau und drei Kinder immer redlich versorgt. 1795 musste er um Verminderung seines Schutzgeldes bitten. Als Begründung führte er an, er sei »durch eine langwierige Krankheit am Gewerbe gehindert« und habe daher »manchmal, um die Meinigen nicht gänzlich Mangel leiden zu lassen, der hiesigen vermöglicheren Judenschaft beschwerlich fallen und öfters einen Teil meines schuldigen Schutzgeldes erbetteln oder entleihen« müssen. Da er als ehrlicher und redlicher Jude bekannt war, wurde seiner Bitte stattgegeben.²⁷

Wie in christlichen Gemeinden üblich, wurde auch in der jüdischen Gemeinde der Abmangel der Gemeindekasse auf die Gemeindeglieder entsprechend ihrem Vermögen umgelegt. 1813 kam es wegen dieser Kostenumlage zum Streit. Der Amtmann berichtete: »Die Armen beklagen sich über Willkürlichkeiten und die Reicheren waren zufrieden, weil der Steuersatz ganz unter ihrer Direktion war und sie dabei im Trüben fischten.« Über den dann beschlossenen Steuersatz beschwerten sich die Schutzjuden Nathan Jakob und Ascher Weis, weil dabei »große Parteilichkeit und

Willkürlichkeit gespielt worden« sei. Der Steuersatz »der hiesigen Juden sei gerade, als wie wenn drei miteinander hopsen, der eine tue es, der zweite nähere sich und der dritte müsse zahlen«. Es wurde verlangt, dass sämtliche Juden zur eidlichen Angabe ihres Vermögens angehalten werden sollten. Dies stieß naturgemäß auf großen Widerstand. Der Amtmann stellte dem Oberamt eine Entscheidung anheim, hatte er doch Beweise, dass »Betrügereien vorgeloffen« waren. Erst im Jahr darauf, als ein neuer Judenvorsteher benannt worden war, konnte unter Leitung des Amtmanns und drei Delegierter die neue Steuerumlage festgesetzt werden.²⁸

In einem Schreiben an Kurfürst Friedrich beschwerte sich 1805 der Marbacher Magistrat über die Hochberger Juden und den »Handel auf Borg«, den sie trieben. Sie würden die bedrängte Lage von Familien ausnützen, um ihnen Vieh und andere Waren »anzuschwatzen«. Eine sofortige Bezahlung würden sie nicht verlangen, aber zusätzlich noch Früchte in natura fordern. Eine weitere Stundung würde gegen weitere Fruchtgaben zugestanden. Dadurch gerieten die Familien immer tiefer in Schulden und am Ende an den Bettelstab. Der Marbacher Magistrat verlangte, dass ein Handel auf Borg nur noch nach Genehmigung durch die Ortsobrigkeit gültig sein solle.

Die umliegenden Oberämter mussten dazu Bericht erstatten, doch wurde kein gravierender Fall gemeldet. Die Hochberger Judenschaft nahm zu der Beschwerde ausführlich Stellung und betonte u. a.: »Der Handel auf Borg ist den Christen meistens von größtem Nutzen. Der Jude wartet länger mit der Bezahlung. Er verkauft manchem Bürger, dem ein Christ vielleicht gar nicht verkaufen würde. Hundert Bürger hätten die Milch nicht, die ihnen und ihrer Familie zur Nahrung dient, wenn sie nicht von einem Juden eine Kuh kaufen könnten, der mit der Bezahlung zuwartet. Mancher Vater könnte seinem kranken Kinde kein Bett verschaffen, wenn es ihm der Jude nicht auf Borg verkaufte. Viele Bauern müssten ihr Feld brach liegen lassen oder mit den größten Kosten durch andere bauen lassen, wenn ihnen nicht der Jude ein Pferd oder ein Paar Ochsen verkaufte, die sie erst dann bezahlen dürfen, wenn sie die Früchte ihrer Felder bezogen und den Kaufpreis doppelt durch den Nutzen des erkauften Viehs genommen haben.«

Weiter heißt es: »Natürlich hat der Jude seinen Vorteil. Aber folgt daraus, dass dann der andere einen Schaden hat? Man hätte erwarten können, dass ehe der Marbacher Magistrat ein solches allgemeines, die Ehre der Judenschaft kränkendes Urteil gefällt hätte, genauer berichtet und wenigstens einen Fall namhaft gemacht hätte, denn ohne einen oder mehrere Fälle der Art zu kennen, wird doch wohl ein ganzer Magistrat keine solche Behauptungen aufstellen? Auch Christen können wucherliche Verträge machen! Ein Christ, der sich von einem Juden benachteiligt glaubt, kann sich durch die Obrigkeit zu seinem Recht verhelfen lassen. Nur auf diese Art kann dem Nachteil, der in einzelnen Fällen beim Handel auf Borg entsteht, begegnet werden.«

Der Hochberger Amtmann räumte ein, dass durch den Handel mit Juden, aber nicht nur beim Borgen, Unrecht angerichtet werde, meinte aber, diesem Übel sei schwer zu steuern, ohne dass die natürliche Handelsfreiheit zu sehr beschränkt würde. Weiter führte er aus, wenn der Handel mit Gerätschaften, Haushaltungs- und Fahrnisstücken nachteilig sei, dann weniger, weil die Juden auf Borg verkaufen, als vielmehr »verschwenderische Weiber und unwirtschaftliche Haushälterinnen Leinwand, Bettzeug, Hausgeräte und Viktualien um bares Geld an Juden verkaufen und so manche leichtsinnige Hausmutter verleitet wird, die besten Haushaltungsstücke zum Nachteil ihrer Familie heimlich zu verschleppen«. Die meisten Nachteile entstünden

»beim Leihen von Bargeld und dem Viehhandel auf Borg«. Mancher Landmann komme in die Lage, »auf kurze Zeit Geld zum Bezahlen von Steuern, für einen Viehkauf u. ä. zu borgen, bei wenigen Christen erhält er für eine kurze Zeit Geld, er schämt sich vor den Nachbarn und der Obrigkeit und baut auf die Verschwiegenheit des Juden«. Es sei aber unmöglich, »den Viehhandel obrigkeitlich zu registrieren«.

Der Vorschlag des Marbacher Magistrats wurde vom zuständigen Stabsamtmann als zu aufwändig abgelehnt. Doch ein allgemeiner Hinweis auf die geltenden Wuchergesetze und dazu die Verordnung einer obrigkeitlichen Untersuchung aller auf Borg geschlossenen »Viehhändel« würden den vorgesetzten Zweck zwar nicht völlig erreichen, könnten aber immerhin von Nutzen sein und wenigstens manche Benachteiligung eines »bloß einfältigen Landmanns, der betört und nicht mit eigenem Willen in einen für ihn verderblichen Handel einstimmt«, verhindern. »Ganz wird aber nie geholfen werden, solange die Juden nicht bürgerliche Gewerbe treiben und arbeiten wie andere Bürger.«²⁹

Der jüdische Friedhof

Die ersten Familien mussten ihre Toten auf dem jüdischen Friedhof in Freudental bestatten. Zu den Friedhofgebühren war noch der Leibzoll an die Herrschaft zu bezahlen.

Nachdem die Hochberger Gemeinde auf 16 Familien angewachsen war, kaufte sie 1795 zur Anlage eines eigenen Friedhofes von der Ortsherrschaft einen kleinen, bisher ungenützten steinigen Platz von »schlechter und unfruchtbarer Beschaffenheit« außerhalb des Ortes.³⁰ Dieser Friedhof wurde 1812 und 1826 erweitert. Auch Ver-



Der jüdische Friedhof in Hochberg (2002).

storbene aus den jüdischen Gemeinden Aldingen, Stuttgart und Ludwigsburg wurden hier beigesetzt, u. a. Mitglieder der Stuttgarter Bankiersfamilie Kaulla und der Ludwigsburger Familie Jordan. Die Friedhöfe in Stuttgart und Ludwigsburg wurden erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts angelegt.

Heute sind noch 245 Grabsteine erhalten. Der älteste stammt aus dem Jahr 1804, der letzte aus dem Jahr 1925. Leider setzen Feuchtigkeit und Schadstoffe aus der Luft den Grabsteinen sehr zu und beschleunigen ihre Verwitterung. Die Israelitische Religionsgemeinschaft in Stuttgart ist für den Friedhof zuständig, die Instandhaltung und Pflege liegt bei der Stadt Remseck.

Auf dem Weg zur Gleichberechtigung

Durch den Zusammenbruch des Alten Reiches und die dadurch ausgelöste napoleonische Flurbereinigung wurde Württemberg in den Jahren 1803 bis 1810 um mehr als das Doppelte vergrößert. Mit den an Württemberg gekommenen Deutschordensgebieten, den Reichsstädten, fürstlichen, ritterschaftlichen und vorderösterreichischen Gebieten kamen auch viele Juden unter württembergische Herrschaft. Um 1800 waren im Herzogtum 534 Juden ansässig. 1817 waren es im Königreich 8256 Juden in 79 Orten.³¹

Die Juden hatten unter verschiedenen Schutzherrschaften gelebt und die rechtlichen Verhältnisse sowie die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen waren recht unterschiedlich gewesen. König Friedrich wollte die Rechte dieser jüdischen Gemeinden vereinheitlichen und die Juden seinen christlichen Untertanen gleichstellen, nachdem durch die Beseitigung der altwürttembergischen ständischen Verfassung auch das seit 1498 in Württemberg geltende Ausschließungsgesetz aufgehoben worden war.

Die Bemühungen, Juden den Christen gleichzustellen, stießen im Land jedoch auf energischen Widerstand. Einen von der Oberregierung 1808 vorgelegten Entwurf zur Vereinheitlichung empfand der König als zu intolerant. Er lehnte ihn ab und versuchte in den folgenden Jahren durch Einzelverordnungen die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Lage seiner jüdischen Untertanen zu verbessern. 1807 wurde den Juden der Grunderwerb gestattet, 1808 wurden die noch vorhandenen Leibzölle aufgehoben, 1809 die Gewerbefreiheit zugestanden und 1812 das Schutzgeld und die Aufnahmegebühr neu geregelt.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war der größte Teil der Hochberger Markung Staatseigentum. Auch die christlichen Einwohner besaßen nicht so viel eigenes Land, dass sie davon leben konnten. 1806 kam es zu einem ersten Verkauf von 60 Morgen Staatsgütern. 35 Christen und der Jude Abraham Herz waren die Käufer. 1817 gab König Wilhelm I. rund 58 Morgen Ackerland und 3 Morgen Wiesen zum Verkauf frei, die von 21 Christen und acht Juden erworben wurden. Dadurch verbesserten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwohner. Die Juden bauten die Güter nicht selbst, sondern hielten dazu christliche Knechte.

Zu einer umfassenden Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse der Juden konnte sich König Friedrich nicht entschließen. Auch die Mehrheit der christlichen Bevölkerung stand einer Besserstellung oder gar Gleichstellung der Juden weiterhin ablehnend gegenüber. Erst unter der Regierung König Wilhelms I. wurden mit dem so genannten Judengesetz von 1828 die Verhältnisse der israelitischen Glaubens-

gemeinschaft in Württemberg in eine umfassende staatliche Ordnung gebracht, doch blieben einige Beschränkungen weiterhin bestehen. Das auf die Person beschränkte Schutzverhältnis wurde aufgehoben. Die Juden waren nun württembergische Untertanen, den württembergischen Gesetzen unterworfen und hatten alle Pflichten und Leistungen wie die übrigen Untertanen zu erfüllen.

Das Gesetz regelte die bürgerlichen Verhältnisse, das Schulwesen und die kirchlichen Verhältnisse der Juden. Die wichtigsten Bestimmungen waren: Juden müssen Familiennamen annehmen, bei Rechtsgeschäften muss die deutsche Sprache gebraucht werden, bei Eiden ist auf ihre Religion Rücksicht zu nehmen. Juden können Beruf und Gewerbe frei wählen und werden zum Studium zugelassen. Fremde Juden dürfen sich im Königreich nur niederlassen, wenn eine Gemeinde sie freiwillig in das Ortsbürgerrecht aufnimmt. Eine mindestens zehnjährige selbständige Ausübung eines Handwerks oder einer Tätigkeit in der Landwirtschaft ist die Voraussetzung, einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer anzugehören. Schacherhandel treibende Juden sind vom Erwerb des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Bei den Juden waren Familiennamen nicht üblich. Sie führten zwei oder drei Vornamen, von denen der letzte in der Regel der Name des Vaters war. Dies war bisweilen nicht ganz unproblematisch. So hat 1820 der in Talheim bei Heilbronn geborene Löw Manasse um die Genehmigung gebeten, seinen Namen in Thalheimer ändern zu dürfen, und zwar mit folgender Begründung: »Es gibt in Freudental einige jüdische Kaufleute mit demselben Namen, das brachte oftmals Irrungen, weil Viehhändler üblicherweise mit der niederen Volksklasse im Handel sich befinden.«³²

Für die ab 1828 verpflichtenden Familiennamen wurden jüdische Vornamen, jüdische Geschlechternamen, Ortsbezeichnungen oder Fantasienamen gewählt. Die neuen Namen mussten dem Oberamt gemeldet werden.

In Hochberg nahmen nur acht Familien eine Namensänderung vor: Jakob Simon nannte sich Fellheimer nach seinem Geburtsort Fellheim in Bayern; die Kinder des Jakob Henoach wählten den Namen Bissinger; Samuel Isak nannte sich nun Isak Samuel, Nathan Jakob nun Nathan Hausmann. Der 1806 nach Esslingen gezogene Judas Moses Ansel nahm den Namen Hochberger an.³³ Auch die Vornamen wandelten sich. Neben biblischen und typisch jüdischen Namen wurden jetzt auch gewählt: Leopold, Sigmund, Max, Albert, August, Rudolf oder die Mädchennamen Elise, Dorothea, Pauline, Emma, Babette.

Kernpunkt des Gesetzes von 1828 war die Eingliederung der Juden in den Arbeitsprozess. Dabei stand die Ausbildung der jüdischen Jugend im Vordergrund, um auf Dauer eine berufliche Umorientierung zu erreichen. Die Bezirksbeamten und Rabbiner sollten sich bemühen, dass Judensöhne ein ordentliches Gewerbe erlernten.

Die Möglichkeit, ein Handwerk zu erlernen, war in Hochberg kaum gegeben. Jüdische Jugendliche fanden nicht leicht eine Lehrstelle. Vorurteile christlicher Meister und auch die Einhaltung der jüdischen Speise- und Sabbatgebote behinderten die Suche und die Ausbildung. Nach erfolgreichem Abschluss der Lehre erschwerte die christliche Konkurrenz die Niederlassung. Für ein späteres Studium war der Besuch einer Lateinschule oder eines Gymnasiums Voraussetzung, was nur in den Städten möglich war. Für viele blieb als Ausweichmöglichkeit nur der Handel, in dem Juden jahrhundertelange Erfahrung besaßen.

Die Durchführung des Gesetzes stieß darum wie in anderen Orten auch in Hochberg auf Schwierigkeiten. 1829 wurde der Kreisregierung gemeldet, dass in Hochberg

drei Judensöhne den Schacherhandel ausübten, zwei wegen ihres vorgerückten Alters und einer wegen Krankheit. Laut Feststellung der Kreisregierung waren die beiden älteren noch nicht zu alt, um ein nützliches Gewerbe zu erlernen, und der kränkelige Judensohn sei durchaus im Stande, ein mit keiner körperlichen Anstrengung verbundenes Gewerbe zu erlernen, etwa das Schneiderhandwerk. Die Eltern wurden darauf hingewiesen, dass in Zukunft Judensöhne, welchen die Erlernung eines Gewerbes möglich gewesen wäre, keine Konzession mehr zum Schacherhandel erhielten.³⁴

Der Stand der Ausbildung der Judensöhne wurde vom Oberamt in regelmäßigen Abständen überprüft. 1835 wurde festgestellt, dass in Hochberg immer noch wenige der heranwachsenden Judensöhne geneigt seien, »stabile ordentliche Gewerbe« zu erlernen. Die meisten wählten angeblich das Metzgerhandwerk, um dann als Vieh- und Rosshändler ihr Fortkommen zu finden. Gleiches galt auch für die angeblichen Landwirte und Kaufleute, welche nur zum Schein in eine solche Lehre traten, um sich später dem Schacherhandel zu widmen. Wiederholt wurde versucht, mit Krankheit oder anderen Ausreden eine Lehre zu umgehen. Die Israeliten wurden erneut dringend ermahnt, ihre Söhne zu anderen Gewerben zu bestimmen.³⁵

1836 waren im Ort acht Juden, die den Schacherhandel mit Ellenwaren, Betten und den Hausierhandel das ganze Jahr über ausübten, zwölf Juden taten dies nur zeitweise und neun in geringem Maße.³⁶

Nach 1849 hatte die Regierung keine gesetzliche Handhabe mehr, auf die Berufswahl der jungen Juden bestimmend einzuwirken. Dies machte sich auch in Hochberg bemerkbar: 1860 hatten sich von 46 selbständigen Israeliten, die ein ordentliches Gewerbe erlernt hatten, 19 – also nahezu die Hälfte – wieder dem »Schacher- und Viehhandel im Umherziehen« zugewandt. Der Amtmann war der Auffassung, dass sich dieses ungünstige Verhältnis nicht bessern werde, denn infolge der zugestandenen Freizügigkeit sei zu erwarten, dass »die besseren Israeliten ihren Aufenthalt meist in größeren Städten nehmen und die für den Handel wenig günstig gelegenen Orte fast ausschließlich von Schacherjuden und Viehhändlern bewohnt sein werden«. Außer dem Bäcker- und Metzgerberuf lernten Hochberger Judensöhne meist bei auswärtigen Lehrherren das Glaserhandwerk, die Schneiderei, die Weberei und Tuchmacherei sowie die Schuhmacherei.

Die völlige Gleichstellung der württembergischen Juden mit den christlichen Bürgern wurde von der Regierung immer wieder aufgeschoben. Die Hochberger Judenschaft verfolgte die Entwicklung aufmerksam. Der Abgeordnete des Marbacher Oberamtes in der Ständeversammlung, Rechtskonsulent Veiel, setzte sich besonders für die völlige Gleichstellung der jüdischen Mitbürger ein. Im August 1845, abends 8 Uhr, »zog der Hochberger Liederkranz in Begleitung mehrerer angesehenen israelitischer Bürger vor dem Haus Veiels in Marbach auf und brachte ihm im Fackelschein nach mehreren gut ausgeführten Chören ein Lebehoch«. ³⁷ Im Oktober 1845 wurde ihm von einer Deputation aus Stuttgart im Auftrag und im Namen sämtlicher Israeliten des Landes eine Dankadresse überreicht.³⁸

Aufnahme in das Bürgerrecht

Bei der Verleihung des Bürger- und Staatsrechtes achteten Gemeinde und Regierung genau darauf, dass dieses keinem Unberechtigten erteilt wurde. Die Vorbehalte gegen

vermeintlich zu weit gehende Zugeständnisse und die Angst, die Fremden könnten einen zu großen Einfluss in Hochberg bekommen, waren groß, wie die folgenden Beispiele zeigen: 1837 baten Abraham Herz und Seligmann Röscher, Söhne einflussreicher Schutzjuden, um Aufnahme in das Hochberger Bürgerrecht. Im Gemeinderat gab es eine heftige Debatte. Es wurde argumentiert, wenn man diese als Bürger aufnehmen würde, könnten Juden in den Gemeinderat gewählt werden. Aber dies war schließlich vom Wahlverhalten der Bürger abhängig und konnte daher nicht als Hindernis betrachtet werden. Der Gemeinderat bestätigte: Herz und Röscher »besitzen großes Vermögen und ganz gute Prädikate, so daß ihnen durchaus nichts Böses und Nachteiliges zur Last gelegt werden kann. Unter dem Schacherhandel sind dieselben nicht begriffen, sie treiben nichts als den Viehhandel und Lieferungs-geschäfte zum Militär.« Gegen Zahlung der Bürgersteuer wurden beide in das Hochberger Bürgerrecht aufgenommen.³⁹

Acht Jahre später, im Oktober 1845, wurde Abraham Herz vom Gemeinderat mehrheitlich zum Gemeindepfleger der bürgerlichen Gemeinde gewählt. Herz versprach, auf seine Gefahr und Kosten nicht nur die gesetzliche Kautionsleistung zu leisten, sondern auch an seinen Fest- und Sabbattagen einen gesetzlichen Amtsverweser zu bestellen, der das Nötige besorge, so dass die Gemeindepflege keinen Nachteil zu befürchten habe.

Im Wahlbericht, den die Gemeinde an das Oberamt zu schicken hatte, heißt es, dass »der gewählte Herz hier Orts-Bürger und Landwirt ist, ein ganz eigenes Haus und zwei Scheuern und gegen 22 Morgen Boden besitzt, im Lesen, Schreiben und Rechnen erfahren ist, einen sittlichen Lebenswandel führt, überhaupt ein gutes Prädikat verdient und ein Vermögen von 36 000 Gulden besitzt, so daß ihm die Kasse ohne Gefahr anvertraut werden kann«. In der ersten Gemeinderatssitzung wurde Herz nahe gelegt, dass er »bei jeder amtlichen Verhandlung und Dienstverrichtung das eigene Interesse aus dem Auge zu lassen, sondern für das beste Wohl der Einwohner und der Gemeinde mitzuwirken hat«. Der Protokollschreiber fügte noch hinzu: »Überhaupt wurde dem ganzen Gemeinderat Ruhe, Einigkeit und Verschwiegenheit empfohlen.«⁴⁰

Herz hatte auch Sitz und Stimme im Gemeinderat. Das Amt des Gemeindepflegers legte er aus Zeitmangel bald nieder, in den Gemeinderat wurde er jedoch bis zu seinem Wegzug nach Heilbronn 1870 immer wieder gewählt. Nach der Waiblinger Oberamtsbeschreibung von 1850 war er der erste Jude in Württemberg, der »zu einem Gemeindeamt berufen wurde«.⁴¹

1842 beantragte sein Bruder Jakob Herz die Aufnahme in das Bürgerrecht. Der 1810 geborene Jakob hatte kein ordentliches Gewerbe erlernt, allerdings ohne eigenes Verschulden, denn »durch den Tod des Vaters 1829 und die zwei Jahre langen Abrechnungen und Teilungen, wo er als Geschäftsführer des verstorbenen Vaters immer anwesend sein musste und die erst im Mai 1831 zu Ende gingen, und durch die Erfüllung seiner Militärflicht wurde er davon abgehalten«. Jetzt war er zu alt dafür. Den Viehhandel, für den er keine Zulassung bekommen hatte, wollte er aufgeben und eine Landwirtschaft anfangen. Gemeinderat und Oberamt genehmigten den Antrag. Der Bürgerausschuss aber war der Auffassung, dass das Oberamt dem Juden Jakob Herz das Bürgerrecht zu Unrecht erteilt habe und bat um Rücknahme der Entscheidung. Er glaubte beweisen zu können, dass Herz ein Schacherhändler sei und meinte: »Wenn dieser Herz Bürger werden könne, dann könnten alle Juden Bürger werden.« Die Beschwerde des Bürgerausschusses wurde aber abgewiesen.⁴²

Der Tuchmacher Josef Weil aus dem bayerischen Binswangen hatte als Gehilfe bei einem Tuchmacher gearbeitet und wollte sich nun in Hochberg niederlassen. Er musste mehrere Anträge stellen, bis ihm das Bürgerrecht erteilt wurde. Ausschlaggebend war schließlich, dass seine zukünftige Braut in Hochberg 2000 Gulden besaß und er in dem früheren Spezereiladen seiner Schwiegermutter eine Tuchhandlung betreiben wollte. Da es eine solche Handlung in Hochberg noch nicht gab, entsprach seine Niederlassung auch dem Interesse der Gemeinde.⁴³

Der Edelsteinhändler Bernhard Herz aus Dessau, der sich in Württemberg niederlassen wollte, musste 1841 ausführlich darlegen, dass er ein wirklicher Kaufmann und kein Schacherhändler sei und seit mehreren Jahren ein selbständiges Großhandelsgeschäft betreibe. Als Beweis führte er an, er wolle die Tochter des Hochberger Bijouteriefabrikanten Lazarus heiraten und müsse daher »ein anständiger Mensch« sein, weil ihm Lazarus sonst seine Tochter nicht zur Frau geben würde. Dieses Argument überzeugte und Herz wurde in das Staatsbürgerrecht aufgenommen.⁴⁴

Die Neuordnung des religiösen Lebens

Um 1825 lebten in Hochberg 412 Christen und 224 Juden. Mit dem Anwachsen der Gemeinde kam auch der Wunsch nach einer neuen Synagoge auf, um so mehr, als die alte »bei ihrer Beschränktheit, noch mehr aber infolge ihrer Baufälligkeit« nicht mehr zu benutzen war.⁴⁵ 1827 wurde am oberen Ende des Dorfes mit dem Bau begonnen, denn eine Synagoge sollte nach rabbinistischer Tradition an der höchsten Stelle des Ortes stehen oder wenigstens die Dächer der benachbarten Häuser überragen. Den Bau musste die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren.



Die neue Synagoge, erbaut 1827/28, heute Methodistenkirche.

Der Zusammenschluss aller jüdischen Gemeinden Württembergs zu einer einheitlichen Landesorganisation mit der Israelitischen Oberkirchenbehörde an der Spitze brachte auch für die jüdische Gemeinde Hochberg einschneidende Veränderungen. Hochberg mit jetzt 241 jüdischen Bewohnern blieb zwar selbständig, wurde aber 1832 dem Rabbinat Stuttgart zugeordnet. Aufgrund der starken Zuwanderung nach Stuttgart in den folgenden Jahren wurde es 1857 wieder dem Rabbinat Freudental zugewiesen. Mit dieser Entscheidung waren die Hochberger nicht einverstanden, konnten aber eine Rücknahme nicht erreichen. Wahrscheinlich erschienen sie darum auch nicht zu der feierlichen Einsetzung des neuen Rabbiners in Freudental im gleichen Jahr.

Rabbiner und Vorsänger hatten nun für eine Anstellung ein Studium und zwei erfolgreich abgelegte staatliche Dienstprüfungen nachzuweisen. Auch die bereits amtierenden Vorsänger und Rabbiner mussten sich einer staatlichen Prüfung unterziehen.

Der Hochberger Vorsänger und Schächter Emanuel Davidsohn, seit 1810 im Amt, hatte die vorgeschriebene staatliche Prüfung nicht bestanden und wurde daher 1833 entlassen. Entlassene Vorsänger hatten keinen Anspruch auf ein Ruhegehalt. Davidsohn hatte noch Glück, die Gemeinde beschäftigte ihn mit einem bescheidenen Gehalt weiterhin als Schächter und Vorbeter. Nach 23-jähriger Vorsängertätigkeit fiel Davidsohn der Rücktritt schwer. Immer wieder kam es zu Missstimmigkeiten mit der Gemeinde und dem Nachfolger, die Davidsohn mit auslöste. Noch 1856 wird im Protokoll vermerkt: »Durch Einmischungen des pensionierten Vorbeters Davidsohn [sind] Störungen [in der Synagoge] aufgetreten.« Schließlich wurde ihm jede Einmischung untersagt und nur noch das Gebet am Versöhnungstag erlaubt. Die Gemeinde wollte ihm die seither freiwillig bezahlte Unterstützung auch nicht mehr zukommen lassen, da sie noch einen Lehrer und Vorsänger zu unterhalten hatte.⁴⁶ Nach einer positiven Stellungnahme des Ministeriums für das Kirchen- und Schulwesen erhielt Davidsohn ab 1854 eine jährliche Unterstützung von 80 Gulden.⁴⁷ 1856 beschloss das israelitische Kirchenvorsteheramt Hochberg »auf Bitten des bisherigen Vorbeters Davidsohn, der nun 82 Jahre alt, anbei 46 Jahre in dieser Eigenschaft funktioniert hat, übrigens mit einem Ruhegehalt von 80 Gulden pensioniert ist, eine jährliche Zulage von 55 Gulden« zu gewähren.⁴⁸ 1861 starb Davidsohn an Altersschwäche.

Der Judenvorsteher war bisher von der Herrschaft ernannt worden. Nun trat an seine Stelle der Gemeindevorstand, ein Gremium, dem neben dem Vorsänger noch vier, später drei gewählte Gemeindeglieder angehörten. Dieses Gremium war für den öffentlichen Gottesdienst, die Ausübung der Kirchenzucht, die Armenfürsorge und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig.

Um den gleichen Ablauf der Gottesdienste in allen jüdischen Gemeinden Württembergs sicherzustellen, erließ die neu errichtete Israelitische Oberkirchenbehörde 1838 eine Gottesdienstordnung. Es war üblich gewesen, die von Gemeindegliedern im Gottesdienst ausgeführten Ehrendienste – etwa das Ausheben der Tora aus dem Schrein, das Tragen derselben zur Bima und wieder zurück oder das Sprechen des vorgeschriebenen Lobspruches vor und nach einem Abschnitt aus der Tora – an den Meistbietenden zu versteigern, um die Gemeindekasse aufzufüllen. Nach der neuen Ordnung sollte das Aufrufen zu diesen Diensten nach einer festgelegten Reihenfolge geschehen. Ein Verkauf war weiterhin noch möglich, jedoch zu einem festgelegten Preis. Auch jetzt kam es wieder zu Streitigkeiten.

1846 verklagte Moses Veis das israelitische Kirchenvorsteheramt beim Oberamt Waiblingen, weil es gestattet hatte, dass »das Aus- und Einheben der Tora innerhalb der Synagoge im öffentlichen Aufstreich versteigert und an den Meistbietenden abgegeben wurde, ein Verfahren, das ganz gesetzwidrig, ruhestörend und zugleich für den Gottesdienst schimpflich ist«. Es habe auch unter anderem statt der zulässigen fünf Personen acht Personen »zur Tora aufgerufen, weil der Vorbeter dadurch mehr Geschenke bekomme, ein Grund, der gewiß verwerflich ist, als könne man mit dem Heiligen immer wieder Gewinne erzielen«. Das Kirchenvorsteheramt verteidigte sich, dass man nur im Interesse der Gemeindegasse Ausnahmen von der Gottesdienstordnung zugelassen habe. Die israelitische Oberkirchenbehörde in Stuttgart, die in letzter Instanz über diese Klage zu entscheiden hatte, ließ die Sache für dieses Mal mit einer Ermahnung auf sich beruhen.⁴⁹

Die Regeln für das Verhalten im Gottesdienst waren bereits 1829 in der Hochberger neuen Synagogenordnung festgelegt, wurden aber oft nicht eingehalten. Schwätzen, Umherlaufen, Unruhestiften, ja sogar Beschimpfungen und Raufereien während des Gottesdienstes kamen immer wieder vor und wurden von der Kirchenleitung bestraft.⁵⁰

Auch die Einhaltung der Sabbatruhe wurde vom Kirchenvorsteheramt streng überwacht. Juden hatten praktisch in jeder Woche zwei arbeitsfreie Tage, den Sabbat und den christlichen Sonntag, und damit auch einen doppelten Verdienstausschlag. Immer wieder wurden Personen bestraft, die am Sabbat nicht zugelassene Arbeiten durchgeführt hatten, wie 1857 der Kronenwirt Thalheimer, der 45 Kreuzer Strafe bezahlen musste, weil er »ohne Not Futter vom Feld holen ließ«. ⁵¹ Das gleiche Problem gab es bei den Christen, denn auch hier wurde die Einhaltung der Sonntagsruhe vom Kirchenkonvent streng überwacht.

Der vom jüdischen Kirchenvorsteheramt bestimmte Kirchenpfleger verwaltete die Kirchenkasse. Einnahmen kamen aus dem Verkauf der Synagogenplätze, den Gebühren für Amtshandlungen, Personalbeiträgen und Spenden. Die Ausgaben umfassten die Gehälter für den Vorsänger und Lehrer, für den Vorbeter, die Unterhaltskosten für Synagoge, Schule, Friedhof und die Armenversorgung. Christliche Arme wurden von der bürgerlichen Gemeinde versorgt. Die Unterstützung jüdischer Armer lag ganz in den Händen der israelitischen Kirchengemeinde. Erst bei deren finanziellem Unvermögen wurde die bürgerliche Gemeinde zuständig. Aus den Zinsen israelitischer Armenstiftungen wurden u. a. arme Witwen unterstützt, Holz für arme Leute und Schulgeld für Kinder aus armen Familien bezahlt. Almosen gingen auch an christliche Einwohner. Bei Beerdigungen jüdischer Mitbürger wurden dem evangelischen Pfarramt immer wieder Geldbeträge für christliche Arme übergeben. Bis 1930 erhielt die bürgerliche Gemeinde von der in London lebenden Familie Falk eine jährliche Weihnachtsgabe, die an die Ortsarmen verteilt wurde.

Das Schulwesen

Wann die erste jüdische Schule in Hochberg eingerichtet wurde, ist nicht bekannt. 1808 wird berichtet: »Judenkinder besuchen die christliche Schule, teils aber haben sie wenigstens auf einzelne Zeiträume eigene Privatlehrer.«⁵² Wohlhabende Eltern ließen ihre Söhne und Töchter vom christlichen Schulmeister unterrichten, wie die erhaltenen Quittungen zeigen.⁵³ Kenntnisse und Fähigkeiten der von einigen Fami-

lien angestellten Hauslehrer ließen wohl manches zu wünschen übrig, wenn der Amtmann über die Hochberger Schulverhältnisse berichtete: »Der Unterricht der jüdischen Jugend ist ganz schlecht, die Lehrer, die sie haben, können größtenteils selbst nichts. In dem hiesigen Ort treten 5 bis 6 und mehrere Familien zusammen, diese dingen einen Lehrer auf ein halbes Jahr, welcher dann etwa 30 bis 40 Gulden Lohn bekommt und wochen- oder tagweise umgezogen wird [Essen im Wechsel bei diesen Familien]. Ist er nach Verfluß des halben Jahres nicht anständig, so wird er fortgeschickt und ein anderer angenommen. Derselbe Leute laufen auch das ganze Jahr.«⁵⁴

Ab 1825 galt auch für jüdische Kinder von sechs bis 14 Jahren die Schulpflicht. Wo keine jüdische Schule eingerichtet war, sollten die Kinder die christliche Schule besuchen. Das wurde in Hochberg kaum wahrgenommen. Die Schulstube war zu klein, als dass auch noch die Judenkinder darin Platz hätten finden können und die Verschiedenheit der Religion und andere Verhältnisse verhinderten den Schulbesuch.⁵⁵

Die Schulverhältnisse besserten sich erst, als 1828 der staatlich geprüfte Lehrer David Weil als Lehrer und Vorsänger angestellt wurde. Wo diese erste Schule eingerichtet wurde, ist nicht bekannt. Das Schulgeld betrug für jedes Kind jährlich zwei Gulden für den deutschen und einen Gulden für den hebräischen Unterricht. Der Lehrer erhielt 200 Gulden im Jahr und für jedes Kind noch zusätzlich 1 Gulden 12 Kreuzer. Er hatte täglich fünf Stunden allgemeinen Unterricht und zwei Stunden Hebräisch zu erteilen, alle in der Schule notwendige Tinte auf seine Kosten anzuschaffen und die von der Kgl. Regierung jeden Samstag vorgeschriebene Ansprache zu halten.

Unter großen Schwierigkeiten versuchte Lehrer Weil in Hochberg einen geordneten Schulunterricht einzuführen. Dabei stieß er immer wieder auf den Widerstand der Eltern und der israelitischen Gemeinde. Sein Gehalt wurde nicht immer pünktlich ausbezahlt. Er klagte, dass es so schwer sei, »die Ordnung zu erhalten und herzustellen« und dass manche Kinder »im Kommen zur Schule sowie im Mitnehmen der Lehrmittel, Bücher, Tafeln, Federn, Griffel etc. so nachlässig« seien.⁵⁶ 1833 bat er, »ungestört unterrichten zu dürfen und nicht einem Jeden sagen zu müssen, wie und was er unterrichtet.«⁵⁷

Die unmittelbare Aufsicht über die Judenschule lag beim evangelischen Pfarramt. Als Schulinspektor prüfte der Pfarrer auch den israelitischen Religionsunterricht. 1832 war der Hochberger Geistliche mit dem Unterrichtserfolg ganz zufrieden, meinte aber, »es sollte den Kindern eine bessere Bekanntschaft mit den deutschen Wortarten und der deutschen Rechtschreibung gemacht werden und die Schulzucht strenger sein«. Dem Lehrer bescheinigte er »Fleiß und Mut« in seinem Beruf.⁵⁸

Der evangelische Kirchenkonvent kümmerte sich wie in der christlichen Schule um die Schulversäumnisse. Für jedes Versäumnis und jedes Zuspätkommen wurden die Eltern bestraft. Die Gelder flossen in die israelitische Kirchenkasse.

Das Schulhaus am Alexandrinenplatz brannte 1841 ab. An gleicher Stelle wurde ein großzügiger Neubau errichtet, in dem auch eine Lehrerwohnung und das Frauenbad eingerichtet wurden.

David Weil starb im Mai 1847 im Alter von 47 Jahren an einem Nervenschlag. Seine Witwe mit ihren sieben Kindern bat mehrmals die jüdische Gemeinde um Unterstützung. Erst im Dezember war man von ihrer Notlage überzeugt und billigte ihr jährlich 40 Gulden zu. Später wanderten sechs Kinder nach Amerika aus und die Witwe zog von Hochberg fort.



Ehemaliges jüdisches Schulhaus, um 1980 abgebrochen.

Mitte des 19. Jahrhunderts besuchten 50 Kinder die Schule. Nach 1860 gingen die Schülerzahlen zurück. Als nur noch 19 Kinder schulpflichtig waren, erteilte der jüdische Lehrer Mainhardt mit Billigung des Kirchenvorsteheramtes fünf Wochenstunden an der christlichen Schule, deren Lehrer 132 Kinder zu unterrichten hatte.

Nach dem Tod Mainhardts im Dezember 1871 besuchten die jüdischen Kinder die christliche Schule, die damit zweiklassig wurde und eine zweite Lehrerstelle erhielt. Für den Gottesdienstbesuch am Sabbat und an den jüdischen Feiertagen wurden die Kinder freigestellt, auch waren sie vom Schreiben im Unterricht an diesen Tagen befreit.

1885 wurde das Schulzimmer zu einer Wohnung umgebaut und an Hochberger christliche Familien vermietet. Anfang 1980 musste das Judenschulhaus dem Neubau eines Geschäftshauses weichen.

Christen und Juden tolerierten sich, wo sie aufeinander angewiesen waren. Geschäfte zwischen Christen und Juden scheinen in der Regel zur Zufriedenheit beider Seiten verlaufen zu sein. In den Akten finden sich keine Klagen. Bei Geschäften mit Auswärtigen kam es hingegen häufiger zu Unstimmigkeiten. Die Christen klagten wegen schlechter Ware, Täuschung und hohen Zinsen, die Juden forderten die Bezahlung von Rechnungen ein. Juden prozessierten und stritten unter sich genau wie Christen. Die Anlässe dazu waren manchmal geschäftlicher Natur, oft aber auch völlig belanglos.

Der alte Streitpunkt der Sonntagsentheiligung aber gab immer wieder Anlass zu Auseinandersetzungen mit dem Schultheißenamt und dem Pfarrer. 1831 wurde eine Verordnung erlassen, in der festgelegt war:

1. Wer sonntags Vieh zum Verkauf anbietet, hat beim ersten Mal eine Strafe von 1 Reichstaler, im Wiederholungsfall das Doppelte oder eine Gefängnisstrafe zu erwarten.
2. Das »Waschen in Judenhäusern mit christlichen Tagelöhnern« und das Aufhängen der Wäsche in Gärten oder öffentlichen Plätzen unterliegt einer Strafe von 1 Gulden 30 Kreuzern. Ebenso ist am Sonntag das Arbeiten in Gärten oder Gütern verboten.
3. Das Stricken, Nähen oder andere Handarbeit auf der Gasse, vor oder neben den Häusern unterliegt einer Strafe von 45 Kreuzern.
4. Das Wasserholen am Sonntag während des Vor- und Nachmittagsdienstes ist bei 45 Kreuzern Strafe verboten.
5. Die Versammlung der Israeliten auf der Straße im Ort während der Gottesdienste, »wodurch öfters Geschrei entsteht«, ist ebenfalls für jeden bei 45 Kreuzern Strafe verboten.

Die Christen wurden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass, »wer den Israeliten sonntags arbeitet, zur doppelten Strafe gezogen wird. Es wird daher jeder Bürger ermahnt, die Sonntagsfeier mit seinen Kindern und Gesinde nach dem göttlichen Gesetz zu feiern und wer von einem andern ein Vergehen der Art sehen tut, hat eine große Verantwortung auf sich liegen, wenn er solches nicht anzeigt.«⁵⁹

Am 18. Juni 1831 wurde im Stuttgarter Allgemeinen Anzeiger, dem damaligen Amtsblatt des Königreiches Württemberg, vom Schultheißen Döbele folgende Bekanntmachung veröffentlicht: »Hochberg, Oberamts Waiblingen. Seit einiger Zeit dringen sich von mehreren, in der Gegend und entfernten Oberamtsbezirken, an Sonn- und Festtagen hierorts Personen auf, die mit den hiesigen Israeliten Vieh handeln, dasselbe vorführen lassen und den Handel abschließen. Da dieses offenbar den Gesetzen zuwider und überhaupt von Christen eine schändliche Handlung ist, so werden sämtliche Ortsbehörden ersucht, ihren Einwohnern bekannt zu machen, daß, wer sich auf diese Weise hierorts treffen läßt, zur Strafe gezogen werde.«⁶⁰ Die Einhaltung dieser Verordnung wurde genau überwacht und Verstöße wurden streng geahndet.

1849 betrug der so genannte »Communschaden« (der nicht gedeckte Betrag) der bürgerlichen Gemeinde, der auf die Hochberger Familien umgelegt wurde, 901 Gulden. Die 103 christlichen Familien bezahlten davon 466 Gulden, die 48 jüdischen Familien übernahmen den Rest, 435 Gulden.⁶¹

Um 1840 wurden Backöfen in den Häusern wegen der bestehenden Feuergefahr verboten. Der bürgerlichen Gemeinde fehlten jedoch die Mittel, um ein Gemeindebackhaus zu errichten. Ein Jude, dessen 23-jähriger Sohn das Bäckerhandwerk erlernt hatte, erklärte sich aber bereit, auf sein Risiko und seine Kosten nach den Vorschriften

der Feuerschau in seinem Haus einen Backofen zu bauen und zu unterhalten. Alle Einwohner, Christen und Juden, konnten dann in diesem Ofen ihr Brot backen. Es war ihnen freigestellt, den Teig zu Hause oder im Backhaus zuzubereiten, im letzteren Fall hatte der Bäcker die Mulden, Wannen und Geschirre unentgeltlich zu stellen.⁶²

Ein Miteinander, das sicher aus der Not geboren war, aber doch auch zeigt, dass sich christliche und jüdische Einwohner näher gekommen waren. 1844 vermerkte der Pfarrer im Pfarrbericht: »Bettel ist trotz der großen Armut sehr selten, da bei den Juden immer einiges, wenn auch saurer und geringer Verdienst zu machen ist.«

Das Ende der jüdischen Gemeinde

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts stieg in Hochberg die Zahl der Israeliten stetig an. 1852 lebten 490 Christen und 305 Juden im Ort. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nahm die Zahl der jüdischen Einwohner dann rapide ab. Immer mehr Juden verließen das verkehrsmäßig ungünstig gelegene Hochberg. Sie wollten sich in den Städten eine bessere Existenz aufbauen. Aaron Lazarus verlegte um 1860 »seinen Großhandel mit Zwilch, Betten und Barchet« nach Cannstatt. Seligmann Löw (Löb) Strauß hatte 1834 ein »Patent zum Vieh- und Warenhandel im ganzen Land« erhalten. Er gründete 1842 in Ulm eine Bettfedernfabrik, die er 1862 nach Cannstatt verlegte. Mit einer angegliederten Steppdeckenfabrik entwickelte sie sich dort zu einem international anerkannten Unternehmen. Der 1854 geborene Salomon Falk wanderte 1880 nach England aus. Als Agent einer Nürnberger Firma übernahm er den Vertrieb der Veritas-Glühstrümpfe und gründete 1887 die Firma Falk Stadelmann & Co AG.



Innenraum der ehemaligen Synagoge.

Besonders junge Leute wagten einen Neuanfang in Amerika. Zwischen 1848 und 1870 verließen 37 überwiegend junge und alleinstehende Juden Hochberg und hofften vor allem in Nordamerika auf ein besseres Auskommen. Zurück blieben Vieh- und Kleinhändler, Handwerker sowie alte und gebrechliche Menschen.

1912 zählte die Gemeinde nur noch fünf Männer, fünf Frauen und ein Kind. Damit war sie nicht mehr in der Lage, »ihren kirchenverfassungsgemäßen Obliegenheiten zu genügen« und wurde aufgelöst. Die Hochberger Gemeindeglieder wurden der Israelitischen Gemeinde Ludwigsburg zugewiesen.

Die Synagoge wurde 1914 von der Methodistengemeinde Hochberg erworben. An der Ostseite des Innenraumes, der Jerusalem zugewandten Seite, ist die Nische für den Toraschrein noch vorhanden. Im halbrunden Fenster darüber hat sich die Originalverglasung erhalten. Teile der Abschränkung der Bima – dem Podium, von dem aus die Schriftlesung durch den Vorbeter erfolgte – sind heute am Altar und im Vorraum. Die Frauenempore ist zu einem Gemeindesaal umgestaltet.

Auf dem Dachboden wurde 1993 eine Genisa gefunden. Die gefundenen Bücher sind nicht vollständig und die Seiten mehr oder weniger stark beschädigt. Sie besitzen keinen Seltenheitswert, zeugen aber vom religiösen Leben der ehemaligen jüdischen Gemeinde Hochberg.⁶³

1939 war der letzte noch in Hochberg lebende Jude, der 1858 geborene Metzger und Viehhändler Adolf Falk gezwungen, nach London auszureisen, wohin sein Stiefbruder bereits 1880 ausgewandert war. Mancher in Not geratene Hochberger hatte einst bei ihm Hilfe und Unterstützung gefunden.

An der 1854 eingeweihten evangelischen Kirche hat das runde Fenster an der Ostseite des Turmes über dem Haupteingang im Maßwerk einen Davidstern. Vielleicht sollte dies ein leiser Hinweis auf die örtlichen Verhältnisse sein. Zur Bauzeit zählte über ein Drittel der Einwohnerschaft zur israelitischen Gemeinde. Christen und Juden lebten im großen Ganzen recht friedlich zusammen und der damalige Ortspfarrer wurde auch von den jüdischen Mitbürgern geschätzt.

Heute können ältere Hochberger nur noch aus Erzählungen von Eltern und Verwandten von der Zeit des Miteinanders von Christen und Juden in Hochberg berichten. Aber auch im 21. Jahrhundert sollte diese Zeit nicht vergessen werden.

Anmerkungen

- 1 Staatsarchiv Ludwigsburg (StAL) D 41 Bü 1467.
- 2 Stadtarchiv Remseck (SAR) HB B 118.
- 3 Ebd.
- 4 StAL E 173 III Bü 6275.
- 5 Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS) A 213 Bü 5764.
- 6 HStAS A 213 Bü 5747.
- 7 StAL D 41 Bü 1467.
- 8 HStAS A 213 Bü 5755.
- 9 Ebd.
- 10 Ebd.
- 11 Ebd.
- 12 SAR HB Bü 5422.
- 13 Ebd.
- 14 HStAS A 213 Bü 5755.
- 15 HStAS A 213 Bü 5745

- 16 Ebd.
- 17 Wilhelm Streng: Bilder aus Hochbergs Vergangenheit. Ortschronik, Hochberg 1959 (maschinenschriftl. Manuskript), S. 167.
- 18 StAL E 173 III Bü 6275.
- 19 HStAS A 213 Bü 5749.
- 20 HStAS A 213 Bü 5752.
- 21 HStAS A 213 Bü 5754.
- 22 Paul Sauer: Geschichte der Stadt Stuttgart, Bd. 3, Stuttgart 1995, S. 187.
- 23 SAR HB Bü 5422.
- 24 Eduard Theiner: Die jüdische Gemeinde Aldingen, in: Der jüdische Friedhof in Remseck-Hochberg, Remseck a. N. 2003, S. 37-59, hier S. 48 f.
- 25 StAL D 41 Bü 1501.
- 26 Streng (wie Anm. 17) S. 605.
- 27 HStAS A 202 Bü 1681.
- 28 SAR HB Bü 5422.
- 29 StAL D 41 Bü 1467.
- 30 HStAS A 213 Bü 5746.
- 31 Paul Sauer: Die jüdischen Gemeinden in Württemberg und Hohenzollern, Stuttgart 1966, S. 2 f.
- 32 StAL E 173 III Bü 6275.
- 33 Ebd.
- 34 SAR HB Bü 5422.
- 35 Ebd.
- 36 Ebd.
- 37 Schwäbischer Merkur, 21. August 1845.
- 38 Der Postillon. Amts- und Intelligenzblatt für das Oberamt Marbach, 11. Oktober 1845.
- 39 SAR HB B 15, S. 344.
- 40 SAR HB B 17, S. 563 ff.
- 41 Beschreibung des Oberamts Waiblingen, Stuttgart 1850, S. 156.
- 42 StAL E 173 III Bü 6275.
- 43 Ebd.
- 44 Ebd.
- 45 Ebd.
- 46 SAR HB B 72.
- 47 StAL E 212 Bü 229.
- 48 SAR HB B 72.
- 49 StAL E 212 Bü 438.
- 50 SAR HB B 72.
- 51 Streng (wie Anm. 17) S. 626.
- 52 StAL D 41 Bü 1501.
- 53 Streng (wie Anm. 17) S. 616.
- 54 Ebd. S. 605.
- 55 Ebd. S. 616.
- 56 Archiv der Ev. Kirchengemeinde Hochberg, Kirchenkonventsprotokoll Bd. 2, S. 263.
- 57 Ebd. S. 82
- 58 Streng (wie Anm. 17) S. 618.
- 59 SAR HB Bü 5422.
- 60 Streng (wie Anm. 17) S. 624.
- 61 Ebd. S. 429.
- 62 SAR HB Bauakten.
- 63 Die Hochberger Genisa enthält Gebetbücher, Teile einer deutschen Übersetzung der Tora von Mendelssohn von 1783, eine Abhandlung von Maimonides (bedeutender jüdischer Philosoph und Rechtsgelehrter des Mittelalters), eine Abhandlung über die 613 Gebote und Verbote der Bibel, Taschenkalender, einen Buchdeckel und den Rest eines Gebetbuches aus dem Besitz eines Hochberger Juden.